



ASSEKURANZ-KONTOR  
MONTAN

Assekuranz-Kontor Montan GmbH, Kattrepel 2 »Montanhof«, 20095 Hamburg

**WEN ES ANGEHT**

Heidrun Woltjen

TEL +49 40 32903-550

FAX +49 40 32903-399

MAIL [h.woltjen@akm-hamburg.de](mailto:h.woltjen@akm-hamburg.de)

Hamburg, 03.01.2018

**Bestätigung über das Bestehen einer Speditions-Verkehrshaftungsversicherung**  
Versicherungsnehmer: **XP Express Air & Sea GmbH, Haferwende 27 A, 28357 Bremen**  
Vertrag Nr.: **V800-3745-17** Laufzeit: **01.01. - 31.12. 2018**

Seite 1/3

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätigen wir, dass nach Maßgabe des Versicherungsvertrags und der nachfolgenden Bestimmungen eine Versicherung gegen alle Schäden besteht, für die der Unternehmer nach dem Vierten Abschnitt (Frachtgeschäft), Fünften Abschnitt (Speditionsgeschäft) und Sechsten Abschnitt (Lagergeschäft) des Handelsgesetzbuchs in Verbindung mit dem Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag haftet.

**Versichert ist die verkehrsvertragliche Haftung des Versicherungsnehmers nach Maßgabe**

- der deutschen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der §§ 407 ff. HGB. Haftungserhöhungen gem. § 449 HGB, insbesondere solche, die über den Umfang von § 431 HGB hinausgehen, sind bis zu vierzig Rechnungseinheiten für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung (40 SZR/kg) versichert.
- der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Versicherungsnehmers (z.B. der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen ADSp), vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss dieser AGB in den Versicherungsschutz zugestimmt bzw. die AGB sind in der Betriebsbeschreibung aufgeführt.
- des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR).
- der jeweils nationalen gesetzlichen Bestimmungen für das Verkehrsgewerbe in den Staaten des räumlichen Geltungsbereiches des Versicherungsvertrags.
- des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (Anhang B – COTIF, aktuelle Fassung) und der Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM).
- des Montrealer Übereinkommens (MÜ) vom 28.05.1999, des Warschauer Abkommens von 1929 (WA) und soweit anwendbar – des Haager Protokolls vom 28.05.1955, des Zusatzabkommens von Guadalajara vom 18.09.1961 oder anderen maßgeblichen Zusatzabkommen für den Luftverkehr, soweit diese jeweils zwingend anwendbar sind.
- der Haager Regeln und – soweit anwendbar – der Hague Visby Rules bzw. des Seerechtsänderungsgesetzes vom 25.06.1986, der Hamburg-Regeln sowie anderer maßgeblicher internationaler Abkommen oder nationaler gesetzlicher Bestimmungen für den Seeverkehr, soweit diese jeweils anwendbar sind.
- der Bestimmungen eines FIATA Multimodal Transport Bill of Lading (FBL) oder Through Bill of Lading (TBL) in der von der FIATA verabschiedeten Form.
- eines vom Versicherungsnehmer verwendeten eigenen House Air Waybill (HAWB), House Bill of Lading (House B/L) oder anderer Dokumente des Versicherungsnehmers, vorausgesetzt der Versicherer hat dem Einschluss derartiger Dokumente in den Versicherungsschutz zugestimmt und die Verwendung derartiger Dokumente wurde in der Betriebsbeschreibung angezeigt.

Versichert sind auch Ansprüche nach dem Recht der unerlaubten Handlung (Deliktsrecht), wenn und soweit der Berechtigte diese gesetzlichen Ansprüche neben oder anstelle der Haftung aus dem Verkehrsvertrag geltend macht.

### Die Versicherung gilt nicht für

- Beförderung und beförderungsbedingte Lagerung von Gütern, die der Versicherungsnehmer als Verfrachter (See- und Binnenschifffahrt), Luftfrachtführer oder Eisenbahnfrachtführer im Selbsteintritt (tatsächlich) ausführt.
- Beförderung und Lagerung von Kunstgegenständen und Antiquitäten, Skulpturen, Edelsteinen, Edelmetallen, Juwelen, echten Perlen, Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Dokumenten, Urkunden und anderen vergleichbaren Kostbarkeiten (Valoren), radioaktiven Stoffen und Kernbrennstoffen, soweit sie die gesetzlich zulässigen Freigrenzen übersteigen, explosiven Gütern gemäß Ziffer 1.1 der Verordnung über die Beförderung explosiver Güter mit Seeschiffen, Waffen, und Munition, ausgenommen Jagd- und Sportwaffen und –munition, lebenden Tieren und Pflanzen, Drogen im Sinne des Betäubungsmittelgesetzes.
- Beförderung und Lagerung von Kraftfahrzeugen (ausgenommen Krafträder und Baumaschinen/-geräte).
- Beförderung und Lagerung von Umzugsgut.
- Kran- oder sonstige Hakenlastarbeiten, Montagearbeiten, Sondertransporte, welche nach § 29 Straßenverkehrsordnung erlaubnispflichtig sind oder die nach § 22 Straßenverkehrsordnung einer Ausnahmegenehmigung (§ 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO) bedürfen.
- Beförderung und Lagerung von abzuschleppenden oder zu bergenden Gütern.
- Produktionsleistungen, werkvertragliche oder sonstige nicht expeditions-, beförderungs- oder lagerspezifische vertragliche Leistungen im Zusammenhang mit einem Verkehrsvertrag, die über die primäre Vertragspflicht eines Frachtführers, Spediteurs und Lagerhalters gemäß dem deutschen Handelsgesetzbuch (HGB) hinausgehen. Hierzu zählen nicht das Kommissionieren, Etikettieren, Verpacken und Verwiegen von Gütern, wenn diese Tätigkeiten in Verbindung mit einem Verkehrsvertrag zu erfüllen sind.
- Beförderung und Lagerung von Spirituosen aller Art, Tabakwaren, optische-, Unterhaltungselektronik- und Telekommunikationsgeräte (hierzu gehören auch Handys), EDV-Geräte aller Art einschl. Zubehör, Telefon- und Chipkarten, es sei denn,
  - es handelt sich um eine Beschädigung aufgrund eines Transportmittelunfalls.
  - die Beförderung dieser Güter erfolgt im Sammelladungs- oder Ladungsverkehr oder die Güter werden gelagert. Die Ersatzleistung ist in diesen Fällen mit € 100.000,00 je Transportmittel bzw. Lagerort begrenzt.
  - die Beförderung erfolgt als Direkttransport ohne Umschlag und Fahrtunterbrechung. Die Ersatzpflicht ist in diesem Fall mit € 600.000,00 je Transportmittel begrenzt.

### Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche

- aus Schäden durch Naturkatastrophen (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmungen, vulkanische Ausbrüche).
- aus Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Aufruhr.
- aus Schäden durch Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen, terroristische Gewaltakte oder politische Gewalttaten.
- aus Schäden, verursacht durch Kernenergie.
- aus Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand.
- die Gegenstand einer Betriebs-, Produkt-, Umwelt-, Gewässerschaden-, Kraftfahrzeug-, Privathaftpflicht-, Kreditversicherung sind oder aufgrund entsprechender üblicher Versicherungsbedingungen hätten gedeckt werden können.
- die durch eine andere Verkehrshaftungsversicherung des Versicherungsnehmers versichert sind.
- wegen Nichterfüllung der Leistungspflicht aus Verkehrsverträgen (Eigenschäden des VN).
- aufgrund vertraglicher, im Verkehrsgewerbe nicht üblicher Vereinbarungen, wie Vertragsstrafen, Lieferfristgarantien usw., sowie aus Vereinbarungen, die über die für Verkehrsverträge geltende gesetzliche Haftung hinausgehen, wie z.B. Wert- oder Interessevereinbarungen nach Art. 24, 26 CMR, Art. 22 Abs. 2 WA, Art. 22 Ziffer 3 und Art. 25 MÜ, § 660 HGB etc.
- die strafähnlichen Charakter haben, z.B. Geldstrafen, Verwaltungsstrafen, Bußgelder, Erzwingungs- und Sicherungsgelder und aus sonstigen Zahlungen mit Buß- oder Strafcharakter und den damit zusammenhängenden Kosten.
- in unmittelbarem Zusammenhang mit der den Verwendung, Weiterleitung oder Rückzahlung von Vorschüssen, Erstattungsbeträgen o. ä.
- die durch einen Mangel im Betrieb des Versicherungsnehmers (z.B. mangelnde Schnittstellenkontrolle) entstanden sind, dessen Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist der Versicherer unter Ankündigung der Rechtsfolgen (Risikoausschluss) verlangt hatte.

- wegen Schäden aus Charter- und Teilcharterverträgen im Zusammenhang mit der Güterbeförderung mit Schiffen, Eisenbahn- oder Luftfahrzeugen.
- auf Entschädigungen mit Strafcharakter, insbesondere "punitive" oder "exemplary damages" nach amerikanischem und kanadischem Recht.
- aus Carnet TIR-Verfahren.
- wegen Personenschäden.
- wegen vorsätzlicher Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen seiner Repräsentanten, ferner Ansprüche gegen den Erfüllungsgehilfen selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.
- gegen den Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers selbst, wenn dieser vorsätzlich gehandelt hat.

#### Begrenzung der Versicherungsleistung bei qualifiziertem Verschulden

In Fällen, in denen vom Anspruchsteller geltend gemacht wird, dass der Schaden vom Versicherungsnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder seinen leitenden Angestellten durch Leichtfertigkeit und in dem Bewusstsein, dass ein Schaden mit Wahrscheinlichkeit eintreten werde, durch die Kardinalpflichtverletzung oder durch sogenanntes "grobes Organisationsverschulden" verursacht worden ist, besteht eine über die gesetzliche und vertragliche Regelaftung hinausgehende Versicherungsleistung nur bis zu dem in den Leistungsgrenzen genannten Betrag je Schadenereignis und je Versicherungsjahr.

#### Obliegenheiten / Selbstbehalte

Des Weiteren sind im Versicherungsvertrag und im Versicherungs-Vertrags-Gesetz (VVG) Obliegenheiten geregelt. Verletzt der Versicherungsnehmer oder einer seiner Repräsentanten diese oder sonst vertraglich vereinbarte Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer von der Leistung frei, es sei denn, die Verletzung war weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich. Letzteres gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Ferner gelten die Standard-Selbstbehalte, wie in Verkehrshaftungsversicherungen üblich.

#### Leistungsgrenzen

Höchstentschädigung je Schadenfall für <u>Güter- und Güterfolgeschäden</u> .....	€	1.000.000,00
Bei <u>Lagerinventurdifferenzen</u> unabhängig von der Zahl der für die Differenz ursächlichen Schadenfälle .....	€	500.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall für <u>reine Vermögensschäden</u> .....	€	250.000,00
Höchstentschädigung je Schadenfall für Ansprüche nach dem Recht der <u>unerlaubten Handlung</u> (Deliktsrecht) - unabhängig von der Art des Verkehrsvertrages oder des Schadens - .....	€	250.000,00
Höchstentschädigung je Schadenereignis bei <u>qualifiziertem Verschulden</u> .....	€	500.000,00
maximiert je Versicherungsjahr mit .....	€	1.000.000,00

gem. Allgemeine Bedingungen für die Speditions-Verkehrshaftungsversicherung

Als ein Schadenfall gelten mehrere zeitlich und örtlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache. Je Schadenfall, das heißt je Geschädigten und je Verkehrsvertrag.

<u>Höchstentschädigung je Schadenereignis</u> .....	€	2.500.000,00
---	---	--------------

Die durch ein Ereignis mehreren Geschädigten entstandenen Schäden werden unabhängig von der Anzahl der Geschädigten und der Verkehrsverträge anteilmäßig im Verhältnis ihrer Ansprüche ersetzt, wenn sie zusammen die äußerste Grenze der Versicherungsleistung übersteigen

Der Versicherungsvertrag läuft vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018. Die fälligen Prämien sind aktuell ausgeglichen.

Für die beteiligten Versicherer:

Allianz Versicherungs-AG, München

vertreten durch: Allianz Esa cargo & logistics GmbH, Hamburg

in Spezialvollmacht:

**ASSEKURANZ-KONTOR MONTAN GMBH**

**VERSICHERUNGSVERMITTLUNG**

*Wolke i. A. Wolke*